

Im Namen des Volkes

4 RJ 43/82

Urteil

Verkündet
am 13. April 1983

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 13. April 1983
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Sozial-
gerichts Augsburg vom 12. März 1982 aufgehoben.

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom
13. November 1981 verurteilt, der Klägerin die erhöhte
Witwenrente über den 30. September 1981 hinaus zu gewähren.



-2-

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des Verfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

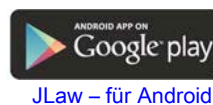
I

Streitig ist, ob der Klägerin weiterhin die erhöhte Witwenrente
zusteht.

Aus der Ehe der Klägerin mit dem 1967 verstorbenen Versicherten
D. L. sind die Kinder B. , geboren am 24. August
1961, und R. , geboren am 16. September 1963, hervorgegangen.
Die Klägerin bezog zunächst nach § 1268 Abs 2 Satz 1 Nr 2
Reichsversicherungsordnung (RVO) die "große" (erhöhte) Witwen-
rente. Im Hinblick darauf, daß das jüngere eheliche Kind das
18. Lebensjahr vollendete, übersandte die Beklagte der Klägerin
ein zur Anhörung vor Bescheiderteilungen bestimmtes Formblatt.
Daraufhin teilte die Klägerin der Beklagten mit, daß sie ihren am
13. Oktober 1973 geborenen Sohn M. L. erziehe, der nach
seinem 1979 verstorbenen Vater G. G. Waisenrente von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beziehe. Die Beklagte
erließ unter dem 13. November 1981 einen Bescheid, mit dem sie
den Antrag ablehnte, weil waisenrentenberechtigt iS von § 1268
RVO nur ein gemeinschaftliches Kind mit demjenigen Versicherten
sein könne, aus dessen Versicherung die abgeleitete Hinter-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bliebenenrente bezogen werde.

Das Sozialgericht (SG) Augsburg hat die auf Aufhebung des Bescheides vom 13. November 1981 und Weitergewährung der großen Witwenrente gerichtete Klage durch Urteil vom 12. März 1982 abgewiesen. Es hat ausgeführt:

Zwar werde M. L. offenbar von der Klägerin erzogen, doch stehe er in keiner versicherungsrechtlich relevanten Beziehung zum verstorbenen Ehemann der Klägerin. Es genüge nicht, daß dieses Kind im Verhältnis zu einer anderen Person waisenrentenberechtigt sei. Das folge aus der Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenrenten. Auch das Versicherungsprinzip spreche dagegen, daß nachträglich eingetretene Risiken zu einer Erhöhung der Witwenrente führen könnten.

Mit der Sprungrevision wendet sich die Klägerin gegen die Rechtsansicht des SG. Es sei keine Durchbrechung des Versicherungsprinzips, wenn der Witwe wegen relevanter, in ihrer Person liegender Gründe eine höhere Hinterbliebenenrente zu gewähren sei.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 12. März 1982 sowie den Bescheid der Beklagten vom 13. November 1981 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr über den Monat September 1981 hinaus die erhöhte Witwenrente zu zahlen.



-4-

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

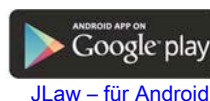
Die Revision der Klägerin ist begründet. Die Klägerin hat wegen der Erziehung eines waisenrentenberechtigten Kindes über September 1981 hinaus einen Anspruch auf erhöhte Witwenrente nach § 1268 Abs 2 RVO.

Das Gesetz unterscheidet zwischen zwei Berechnungsarten, die jeweils an eine fiktive Versichertenrente anknüpfen. Während die kleine Witwenrente grundsätzlich sechs Zehntel der Berufsunfähigkeitsrente beträgt (§ 1268 Abs 1 RVO), errechnet sich die große Witwenrente aus sechs Zehnteln der Erwerbsunfähigkeitsrente. Diese erhöhte Witwenrente erfordert – über die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 1263 Abs 2 RVO hinaus – alternativ die Erfüllung besonderer Tatbestandsmerkmale. Sie wird gewährt, wenn die berechtigte Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat (§ 1268 Abs 2 Satz 1 Nr 1 RVO) oder solange sie berufs- oder erwerbsunfähig ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht oder für ein Kind sorgt, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhält (Nr 2).

Vorliegend kommt als Anspruchsgrundlage nur die Erziehung eines



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

waisenrentenberechtigten Kindes in Betracht. Entgegen der Rechtsansicht des SG erfüllt die Klägerin diese Voraussetzung.

Kein Streit besteht zwischen den Beteiligten darüber, daß die Klägerin ihren Sohn M. L. erzieht. Davon geht auch das angefochtene Urteil in seinen Gründen aus. Der Senat hat ebenfalls keine Zweifel, das Tatbestandsmerkmal der Erziehung zu bejahen.

Zu Unrecht meint aber das SG, es fehle an der Waisenrentenberechtigung des von der Klägerin erzogenen Kindes. Mit diesem Tatbestandsmerkmal hat sich der Senat bereits in seinem Urteil vom 5. November 1980 - 4 RJ 97/79 - (BSGE 50, 271 = SozR 2200 § 1268 Nr 15) befaßt und ausgeführt, es genüge die Erziehung eines Kindes, das die persönlichen Voraussetzungen zum Bezug einer Waisenrente iS des § 1267 iVm § 1262 Abs 2 RVO erfülle; er ist hierbei einem Urteil des 11. Senats vom 19. August 1976 - 11 RA 110/75 - (BSGE 42, 156 = SozR 2200 § 1265 Nr 22) zu der insoweit inhaltsgleichen Vorschrift des § 42 Satz 2 Nr 2 Angestelltenversicherungsgesetz (= § 1265 Satz 2 Nr 2 RVO) gefolgt (vgl auch Urteil des Senats vom 26. November 1981 - 4 RJ 127/80 - BSGE 53, 4 = SozR 2200 § 1265 Nr 60). Allerdings war in jenem vor dem Senat ausgetragenen Rechtsstreit nur die Frage entscheidungserheblich, ob dem Kind auch Waisenrente gezahlt werden müßte. Im vorliegenden Fall dagegen geht es in erster Linie darum, ob die Waisenrentenberechtigung aus demselben Versicherungsverhältnis wie die Witwenrente abzuleiten sein muß. Dies ist zu verneinen, wie der Senat zu § 1265 Satz 2 Nr 3 RVO



bereits in dem nicht veröffentlichten Urteil 4 RJ 31/81 vom 10. August 1982 - dort auf S 6 ff - im Rahmen einer eigenständigen und tragenden Begründung (Mehrfachbegründung) entschieden hat. Dies steht im Einklang mit dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil des 11. Senats vom 18. März 1983 - 1 RA 22/82 -. Nichts anderes kann für § 1268 Abs 2 RVO gelten:

Der Wortlaut der Vorschrift verwendet lediglich den Begriff "waisenrentenberechtigt" als Attribut zu "Kind" und fordert somit nicht, es müsse sich um eine Berechtigung auf Waisenrente nach dem verstorbenen Versicherten handeln. Hinzu kommt, daß durch das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (BGBl I 1061) in § 1268 Abs 2 Satz 1 Nr 2 die Worte "oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhält, sorgt", hinzugefügt wurden. Daraus ist zu entnehmen, daß auch diejenigen behinderten Kinder, die bei Eintritt des Versicherungsfalles (Tod des Versicherten) schon Waisenrente erhalten, die erhöhte Witwenrente auslösen, obwohl sie keine Kinder (§ 1262 Abs 2 RVO) des Versicherten sind (vgl das erwähnte Urteil des Senats vom 10. August 1982 S 7).

Der Zusammenhang, in den die Vorschrift hineingestellt ist, spricht ebenfalls gegen eine enge Auslegung und gibt Aufschluß über den Sinn und Zweck des Gesetzes. Auch die anderen Alternativvoraussetzungen machen die Gewährung der erhöhten Witwenrente von Umständen abhängig, die in der Person der Witwe liegen und auf deren verminderte Möglichkeit oder Fähigkeit, noch eine Erwerbstätigkeit auszuüben, abheben. Dies verdeutlicht besonders



die erste Fallgruppe des § 1268 Abs 2 Satz 1 Nr 2 RVO, wonach für die Dauer ("solange") der Berufsunfähigkeit der Anspruch auf die große Witwenrente besteht. Die Nr 1 der Vorschrift enthält denselben Grundgedanken, indem sie in einer generalisierenden Betrachtungsweise davon ausgeht, vom 45. Lebensjahr an könne die Witwe nicht mehr schlechthin erwerbstätig sein. In dieses Bild fügt sich ein, daß auch für die Dauer der Erziehung eines waisenrentenberechtigten Kindes der Anspruch auf erhöhte Witwenrente besteht. Wiederum ist der maßgebende Gesichtspunkt die generelle (nicht konkrete) Verhinderung oder Erschwernis, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, und zwar hier wegen der Kindererziehung.

Für eine eher komplexe anstatt betont differenzierende Betrachtungsweise sprechen auch die Gesetzesmaterialien. So heißt es in dem Entwurf der Bundesregierung eines Rentenversicherungsgesetzes zu § 1272 RVO, dem Gesetz gewordenen § 1268 RVO (BT-Drucks 2/2437 S 77) ua: "Kann die Witwe entweder infolge Invalidität keine Erwerbstätigkeit ausüben oder hat sie infolge ihres vorgeschrittenen Lebensalters wenig Aussicht, noch einen Arbeitsplatz zu finden, oder soll ihr im Interesse ihrer Kinder eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden, dann ist als Berechnungsgrundlage die Rente gewählt worden, die der Versicherte erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes als Invalid erwerbsunfähig gewesen wäre." Was die Erhöhung der Witwenrente im Falle der Kindererziehung anlangt, so hatten ähnliche Erwägungen bereits eine Rolle gespielt, als dieses Tatbestandsmerkmal erstmals durch § 13 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl I 1391) in der Rentenver-



sicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) eingeführt worden ist (vgl hierzu mit weiteren Literaturnachweisen BSGE 50, 271, 272).

Aus alledem folgt, daß - anders als bei der kleinen Witwenrente - der Gesetzgeber für die Begründung des Erhöhungsanspruches der Witwe weniger auf das Versicherungsverhältnis des Versicherten unter Anknüpfung an die Verhältnisse bei Eintritt des Versicherungsfalles abgestellt hat, sondern daß eine durch besondere Umstände bedingte Versorgungslücke aus sozial- und familienpolitischen Gründen geschlossen werden soll. Bezogen auf die für den vorliegenden Rechtsstreit maßgebende Fallgruppe bedeutet dies, der Witwe im Hinblick auf ihre gesetzlich normierte Erziehungsfunktion eine höher bemessene Witwenrente zu gewähren, um ihr so im Regelfall den Unterhalt der Familie ohne Erwerbstätigkeit zu ermöglichen (vgl BVerfG, Beschluß vom 24. Oktober 1979 - 1 BvR 972/79 = SozR 2200 § 1268 Nr 17). Von diesem Standpunkt aus kann es aber nicht entscheidend darauf ankommen, ob die Witwe etwa ein von ihrem verstorbenen Mann in die Ehe eingebrachtes, ein mit diesem gemeinschaftliches oder ein erst später geborenes, aus einer anderen Verbindung stammendes Kind erzieht (vgl Eicher/Haase/Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 6. Aufl, Anm 6 zu § 1268 RVO; Zweng/Scheerer, Handbuch der Rentenversicherung, 2. Aufl, Anm I 2 Bb zu § 1268; Koch/Hartmann, Das Angestelltenversicherungsgesetz, 2. und 3. Aufl, Anm C I 3 zu § 45; zur Problematik auch VDR-Kommentar zur RVO, Stand 1. Januar 1982, der zu § 1265 unter Anm 15 für eine weite Auslegung plädiert, zu § 1268 unter Anm 7 dagegen für



eine Beschränkung auf das Versicherungsverhältnis, aus dem Witwenrente hergeleitet wird).

Allerdings bleibt damit noch die Frage offen, welche Mindestanforderung an die "Waisenrentenberechtigung" zu stellen ist. In etwas anderem Zusammenhang hat der Senat in BSGE 53, 4 ausgeführt, es genüge, wenn "das Kind zu dem Personenkreis gehört, der nach § 1267 RVO für den Bezug von Waisenrente in Betracht kommt" (aaO S 7). In dieselbe Richtung gehen die Ausführungen in dem bereits erwähnten Urteil vom 10. August 1982 - 4 RJ 31/81 - hinsichtlich "eines Kindes, das in einer - irgendeiner - Beziehung zur Rentenversicherung steht" (S 7). Diese Rechtsprechung hält der Senat aufrecht. Zu ergänzen ist, daß § 1268 Abs 2 Satz 1 Nr 2 RVO die Erziehung eines Kindes der Witwenrentenberechtigten iS der §§ 1262 Abs 2, 1267 Satz 1 RVO erfordert. Nicht verlangt wird hingegen, daß bereits während der Erziehung die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Waisenrentenanspruch (Erfüllung der Wartezeit) vorliegen müßten (vgl BSGE 42, 156). Andererseits setzt der Wortlaut der Vorschrift durch das Wort "waisenrentenberechtigt" eine Beziehung des Kindes zur gesetzlichen Rentenversicherung voraus. Das entspricht auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Wenn die erhöhte Rente wegen der Kindererziehung aus Fürsorgegründen gewährt wird, um dem Berechtigten die Erfüllung familienrechtlicher Aufgaben zu erleichtern, so liegt dies auch im Interesse der Solidargemeinschaft, die diese Leistung letztlich erbringt; dann ist es aber auch sachgerecht zu verlangen, daß das zu erziehende Kind in irgendeiner Form mit der Solidargemeinschaft verbunden ist. Dies bedeutet nach der Ansicht



-10-

des Senats, es muß ein potentieller Waisenrentenanspruch in dem Sinne gegeben sein, daß zumindest ein Elternteil in einem Versicherungsverhältnis zur gesetzlichen Rentenversicherung steht (vgl zu alledem das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil 4 RJ 53/82 gleichen Datums). Dies ist hier schon deshalb der Fall, weil nach den Feststellungen des SG M. L. Waisenrente bezieht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)